



Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Braunsbedra

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S.48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2016 (GVBl. LSA S. 354) hat der Stadtrat der Stadt Braunsbedra in seiner Sitzung am 24.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Braunsbedra gewährleistet die Bildung und Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Stadtgebiet in Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.
- (2) Kommunale Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Braunsbedra als öffentliche Einrichtungen für Kinder mit einem Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 3 KiFöG LSA unterhalten.
- (3) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 2 Allgemeines

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden Kostenbeiträge nach Maßgabe der Kostenbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Braunsbedra in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Höhe der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten hat der Stadtrat der Stadt Braunsbedra nach Anhörung der Stadtelternvertretung durch Beschluss festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Im Rahmen verfügbarer Kapazitäten ist die Aufnahme von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Braunsbedra haben, grundsätzlich möglich. Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz gegen die zuständige Gemeinde i. S. § 3 KiFöG LSA bleibt davon unberührt. Die Entscheidung über die Aufnahme und die Betreuung erfolgt nur bei nachgewiesener Bestätigung der Kostenerstattung durch die Wohnsitzgemeinde des Kindes.

Das Betreuungsverhältnis kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn der Platz zur Erfüllung eines Rechtsanspruches für ortsansässige Kinder benötigt wird. Eine Kündigung mit der gleichen Frist kann ebenfalls erfolgen, wenn die Finanzierung nicht oder nicht mehr gesichert ist.

- (3) Die Kindertageseinrichtungen sichern auf Wunsch der Erziehungsberechtigten die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. Sie schaffen die Voraussetzungen für ein Verfahren zur Auswahl der Speiseanbieter zwecks Vorbereitung

von Einzelverträgen zwischen den Erziehungsberechtigten und dem jeweiligen Speiseanbieter. Die Beauftragung der Speiseunternehmen erfolgt durch die einzelnen Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen der Stadt Braunsbedra mit den jeweiligen Speiseanbietern. Die Stadt Braunsbedra sichert die räumlichen und technischen Gegebenheiten zur Ausgabe und Einnahme von Einlieferungessen zu.

Das Mitbringen von aufwärmbedürftigen Lebensmitteln (Ausnahme ist die Babymilch bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres) ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind im Einzelfall nur gestattet, wenn der Bedarf auf Grund der Gesundheit des Kindes durch das Attest eines Arztes schriftlich belegt wird. Bei Nichtteilnahme an der Speiseversorgung, gemeint sind hier nicht die Kinder nach Satz 2 dieses Absatzes, ist durch die Eltern dafür zu sorgen, dass ausreichend Kaltversorgung zur Einnahme des Mittagessens zur Verfügung steht.

Für Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres können die Eltern Babykost in geschlossenen Portionsgebinden (Gläschen) mitbringen. Ab einem Jahr erhalten Kinder Tellernahrung vom Speiseanbieter.

§ 3 Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Braunsbedra sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Träger der Kindertageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtungen an die Stadt Braunsbedra, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Aufgaben der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den §§ 22 und 22a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und nach dem § 5 KiFöG LSA sowie dem Bildungsprogramm "Bildung: elementar – Bildung von Anfang an".
- (2) Die Kindertageseinrichtungen verfügen über eine Konzeption, die mindestens im Abstand von zwei Jahren in Zusammenarbeit mit den Eltern, den pädagogischen Fachkräften und der Kindertageseinrichtungsleitung fortgeschrieben wird.

§ 5 Leistungen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Braunsbedra öffnen in der Regel Montag bis Freitag, außer an den gesetzlichen Feiertagen, um 6.00 Uhr und schließen um 17.00 Uhr. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung die Schließzeit bis 18.00 Uhr verlängern.
- (2) Die Stadt Braunsbedra als Träger der Kindertageseinrichtungen kann, nach Rücksprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Vorliegen der

Zustimmung des Kuratoriums, die Kindertageseinrichtung zu folgenden Zeiten schließen:

- a) an Brückentagen,
- b) die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.

Die Erziehungsberechtigten werden bis 30.11. des Jahres über die Schließzeiten im Folgejahr informiert. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten finden Kinder während der Schließung in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt Braunsbedra Aufnahme.

- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung spricht mit den Erziehungsberechtigten nach Maßgabe des gesetzlichen Anspruches und des persönlichen Bedarfs die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Besonderheiten und psychischen Belastbarkeit ab. Die Dauer der Betreuung wird im Rahmen der Betreuungszeitstufen zwischen der Leitung der Kindertageseinrichtung und den Erziehungsberechtigten vereinbart. Sie kann nur im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtungen festgelegt werden. Eine Änderung der Betreuungszeitstufe ist grundsätzlich nur für den vollen Monat und zum 1. des übernächsten Monats möglich. Über Ausnahmen, um die Betreuungszeitstufe zu erhöhen, wie bei sich kurzfristig ergebender Arbeitsaufnahme oder anderen wichtigen Gründen, entscheidet die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (4) Die Stadt Braunsbedra bietet folgende Betreuungszeitstufen an:

Abschnitt A: Betreuungsart Kinderkrippe und Kindergarten

Betreuungszeitstufe 1 (in der Regel 5 Stunden pro Tag)

Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von in der Regel 5 Stunden pro Tag bis zu 25 Wochenstunden vereinbart, liegt die Betreuungszeitstufe 1 vor.

Betreuungszeitstufe 2 (in der Regel 6 Stunden pro Tag)

Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von in der Regel 6 Stunden pro Tag bis zu 30 Wochenstunden vereinbart, liegt die Betreuungszeitstufe 2 vor.

Betreuungszeitstufe 3 (in der Regel 7 Stunden pro Tag)

Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von in der Regel 7 Stunden pro Tag bis zu 35 Wochenstunden vereinbart, liegt die Betreuungszeitstufe 3 vor.

Betreuungszeitstufe 4 (in der Regel 8 Stunden pro Tag)

Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von in der Regel 8 Stunden pro Tag bis zu 40 Wochenstunden vereinbart, liegt die Betreuungszeitstufe 4 vor.

Betreuungszeitstufe 5 (in der Regel 9 Stunden pro Tag)

Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von in der Regel 9 Stunden pro Tag bis zu 45 Wochenstunden vereinbart, liegt die Betreuungszeitstufe 5 vor.

Betreuungszeitstufe 6 (in der Regel 10 Stunden pro Tag)

Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von in der Regel 10 Stunden pro Tag bis zu 50 Wochenstunden vereinbart, liegt die Betreuungszeitstufe 6 vor.

Betreuungszeitstufe 7 (in der Regel 11 Stunden pro Tag)

Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von in der Regel 11 Stunden pro Tag bis zu 55 Wochenstunden vereinbart, liegt die Betreuungszeitstufe 7 vor.

Abschnitt B: Betreuungsart Hort

Betreuungszeitstufe 8 (1 Stunde Frühhort je Schultag)

Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von 1 Stunde je Schultag vereinbart, liegt die Betreuungszeitstufe 8 vor. Die Betreuung erfolgt ausschließlich im Zeitraum von 6.00 Uhr bis zum Beginn des Unterrichts bzw. bis zur Abfahrt des Schulbusses. Eine Ferienbetreuung ist nicht vorgesehen.

Betreuungszeitstufe 9 (Kombination aus 1 Stunde Frühhort je Schultag und Ganztagsbetreuung während der Schulferien)

Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von 1 Stunde Frühhort je Schultag vereinbart, besteht in den Schulferien der Anspruch auf eine 10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden Betreuung, liegt die Betreuungszeitstufe 9 vor.

Betreuungszeitstufe 10 (4 Stunden je Schultag und Ganztagsbetreuung während der Schulferien)

Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von 4 Stunden je Schultag vereinbart, liegt die Betreuungszeitstufe 10 vor. Während der Schulferien gilt der Anspruch auf eine 10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden Betreuung.

Betreuungszeitstufe 11 (5 Stunden je Schultag und Ganztagsbetreuung während der Schulferien)

Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von 5 Stunden je Schultag vereinbart, liegt die Betreuungszeitstufe 11 vor. Während der Schulferien gilt der Anspruch auf eine 10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden Betreuung.

Betreuungszeitstufe 12 (6 Stunden je Schultag und Ganztagsbetreuung während der Schulferien)

Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von 6 Stunden je Schultag vereinbart, liegt die Betreuungszeitstufe 12 vor. Die Betreuung erfolgt ganztags im Zeitraum vor der Öffnung der Grundschule bis zum Beginn des Unterrichts bzw. ab Schließung der Grundschule im Rahmen der Öffnungszeiten des Hortes. Während der Schulferien gilt der Anspruch auf eine 10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden Betreuung.

- (5) Wird die Betreuung eines Kindes ausnahmsweise über die vereinbarten Betreuungsstunden hinaus erforderlich, wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage zur Kostenbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Braunsbedra in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Wird ein Kind im Einzelfall bis zur Schließung der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt und sind die Erziehungsberechtigten oder Abholberechtigten nicht zu kontaktieren, entscheidet die anwesende Erzieherin der Kindertageseinrichtung über die weitere Betreuung des Kindes in der Einrichtung und verständigt gegebenenfalls das Jugendamt. Die hierdurch der Stadt Braunsbedra entstandenen Kosten sind, nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Stadt Braunsbedra, von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 6

Anmeldung, Ummeldung und Abmeldung

- (1) Die Anmelde-, Ummelde-, und Abmeldemodalitäten für den Besuch einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Braunsbedra werden in der jeweiligen Einrichtung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung vereinbart.

- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ihr Kind jederzeit in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 3 Abs. 6 KiFöG LSA anzumelden. Die Zustimmung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten. Schulkinder sind spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren (Betreuungsvertrag). Der Antrag auf Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Braunsbedra ist grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten zu stellen.
- (3) Die Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende möglich.
- (4) Für den Wechsel der Kindertageseinrichtung ist ein Aufnahmeantrag in der gewünschten Kindertageseinrichtung zu stellen. Für den bestehenden Betreuungsvertrag gilt die Kündigungsfrist nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung und die gleichen Bedingungen wie bei einer Neuaufnahme.
- (5) Das Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen bzw. der Betreuungsvertrag von Seiten der Stadt Braunsbedra gekündigt werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:
 1. wenn Erziehungsberechtigte bzw. sonstige Beitragsschuldner mit der Zahlung der Kostenbeiträge in Höhe von mindestens zwei Monatsraten trotz schriftlicher Mahnung, wobei in der Mahnung auf den möglichen Ausschluss ausdrücklich hinzuweisen ist, und nach fruchtlosen Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen, in Verzug geraten.
 2. wenn ein Kind durch sein Verhalten, obwohl die Eltern von der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger der Kindertageseinrichtung darüber unterrichtet wurden und unterbreitete Hilfsangebote nicht zu einer erkennbaren Verbesserung geführt haben, auch nach einem erneuten schriftlichen Hinweis an die Eltern, in dem auf die Möglichkeiten des Ausschlusses hingewiesen wurde, die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört.

§ 7 Aufnahmebedingungen

Die Erziehungsberechtigten müssen vor der Erstaufnahme eines Kindes eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Wochen) über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen beibringen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, eine gleichwertige Kinderuntersuchung vorlegen. Die Erziehungsberechtigten legen den aktuellen Impfstatus des Kindes der durch die ständige Impfkommision im Robert-Koch-Institut empfohlenen Impfungen dar; soweit das Kind solche Impfungen erhalten hat. Es werden nur Kinder aufgenommen, die ärztlich untersucht und frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.

§ 8 Mitwirkung der Eltern

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer (zum Zwecke der Erreichbarkeit) sowie der Krankenkasse der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Bei Erkrankung eines Kindes oder Fehlen aus anderen Gründen ist die Leitung in der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (3) Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Erziehungsberechtigten des Kindes benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, Ihr Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an eine/einen Erzieherin/Erzieher und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder einer durch diese beauftragten Person. Besucht ein Kind selbstständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die/den Erzieherin/Erzieher; sie endet beim Verabschieden von der/dem Erzieherin/Erzieher.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abgegeben haben.
Das Kind wird grundsätzlich nur an die Erziehungsberechtigten übergeben. Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten für diese Person vorliegen.
- (3) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt Braunsbedra ist ausgeschlossen.

§ 10 Verhalten bei Infektionskrankheiten

- (1) Bei bekannt werden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) oder bei Verlausung muss die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort hiervon unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.
Bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr gilt dies zusätzlich bei infektiöser Gastroenteritis.
- (2) Sind Kinder an Infektionskrankheiten erkrankt oder dessen verdächtig, entscheidet der behandelnde Arzt über den Weiterbesuch bzw. die Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtung. Die Bescheinigung des Arztes ist der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich vorzulegen.

§ 11 Medikamente

Prinzipiell soll das Verabreichen von Medikamenten in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Braunsbedra eine Ausnahmeregelung darstellen. Von Seiten der Personensorgeberechtigten kann gegenüber dem Träger oder der Kindertageseinrichtung kein allgemeiner Anspruch auf die Gabe von Medikamenten erhoben werden.

Um jedoch Kindern, die, nach einer vorübergehenden Erkrankung oder aufgrund einer chronischen Erkrankung, Medikamente benötigen, den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Braunsbedra zu ermöglichen, regelt eine Dienstanweisung für das pädagogische Fachpersonal den Umgang mit der Medikamentengabe.

Pflegemittel für das Gesicht und den Windelbereich des Kindes sind keine Medikamente.

§ 12 Kostenbeitragssätze

Die Höhe der zu zahlenden Kostenbeitragssätze richtet sich nach der Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Braunsbedra in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Braunsbedra vom 01.11.2011 außer Kraft.

Braunsbedra, 30.05.2017

Steffen Schmitz
Bürgermeister

(Siegel)